

Regierungsrat

*Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidg. Finanzkontrolle
Monbijoustrasse 45
3003 Bern

31. August 2010

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2010 haben Sie uns gebeten, zur Revision des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und möchten folgendes festhalten:

Nach dem erläuternden Bericht zur Revision des Finanzkontrollgesetzes (FKG) besteht eine Prüflücke bei der direkten Bundessteuer (Ziffer 1.4 und 2.1 des Berichts), die zu schliessen sei. Konkret wird aber nirgends beschrieben, worin diese Prüflücke effektiv bestehen soll. Zwar wird im Bericht ausgeführt, dass die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) ihre Aufgabe als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 102 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11) als Fachaufsicht versteht und nicht als Finanzaufsicht (Ziffer 1.3). Eine Prüflücke erscheint dennoch fraglich, wenn im Bericht dargestellt wird, welche Mängel im Rechnungswesen betreffend die direkte Bundessteuer in den letzten Jahren festgestellt worden sind (Ziffer 1.4).

Wie im Bericht selbst zugestanden wird, reicht die Aufsicht der ESTV zum Vollzug der direkten Bundessteuer sehr weit (Ziffer 1.3). Insbesondere geht die Kompetenz der ESTV klar über die Überwachung der Veranlagung hinaus, da die Aufsicht auch die Belange des Steuerbezugs umfasst (Art. 102 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 2 DBG). Damit ist die ESTV – entgegen den Ausführungen im Bericht – auch für die Finanzaufsicht zuständig. Es ist darum fraglich, zu welchen Zwecken die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) mit der Neufassung von Art. 16 Abs. 1 FKG sich neue, weitreichende Kompetenzen erteilen lassen will, die Prüfungen betreffend das interne Kontrollsystem (IKS), die Registerführung, den Bezug und die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens umfassen. Offensichtlich werden damit Zuständigkeitskonflikte zwischen der ESTV und der EFK geschaffen.

Gemäss Art. 104 Abs. 4 DBG sind die Kantone in der Organisation der Veranlagung und des Bezugs der direkten Bundessteuer grundsätzlich frei. Ein IKS der Kantone ist im DBG nicht vorgesehen. Wenn das FKG die Überprüfung des nach DBG nicht vorgesehenen IKS vorschreibt, wird

offensichtlich in die Kompetenz der Kantone eingegriffen. Die Überprüfung des IKS kann ausschliesslich einer kantonalen Finanzkontrolle bzw. einer kantonalen Aufsichtsbehörde obliegen. Wo diese Aufsicht institutionalisiert ist, besteht wiederum keine Prüflücke.

Weder der Gesetzestext noch der erläuternde Bericht schliessen aus, dass die EFK bei den vorgesehenen Prüfungen des IKS Einsicht in die Steuereinstellungen nehmen kann. Aufgrund des bisherigen Verhaltens der EFK ist die Befürchtung, dass sie die Prüfung des IKS auch als Prüfung einzelner Steuereinstellungen versteht, sehr ernst zu nehmen. So hat sie in der Vergangenheit wiederholt versucht, in den Kantonen Steuereinstellungen zu prüfen. Namentlich im Prüfraster, den sie 2004 den Kantonen zugestellt hat, waren u.a. folgende Prüfungen vorgesehen, die ohne Einsicht in einzelne Einstellungen nicht möglich sind:

- Einhaltung des Vieraugenprinzips in bestimmten Einstellungen; das hätte zur Folge, dass die EFK verlangen könnte, jede Veranlagung durch zwei Personen vorzunehmen, was automatisierte Veranlagungen ausschliessen würde;
- Kontrolle der Wegzüge in andere Kantone;
- Feststellung der Richtigkeit kantonalen Steuerpflichtiger, die bei der direkten Bundessteuer nicht steuerpflichtig sind;
- Analyse von Listen der Korrekturfälle und der Anzeigen für Steuerhinterziehungen;
- Prüfung der Einstellungen von Ausnahmen von der Steuerpflicht.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision massiv in die kantonale Organisationsfreiheit eingreift, deren Kostenfolgen heute kaum absehbar sind. Zudem ist eine Vermischung der Aufsichtskompetenzen betreffend direkte Bundessteuer zwischen der EFK und der nach DBG eigentlich zuständigen ESTV zu befürchten, da sich fachliche und finanzielle Aufsicht, mindestens so wie sie die EFK versteht, nicht trennen lassen. Leidtragende werden die kantonalen Steuerverwaltungen sein, die sich durch zwei verschiedene Bundesstellen in überschneidenden Bereichen prüfen lassen müssen. Das ist strikte abzulehnen. Sollten der EFK gegenüber dem heutigen Zustand weiter gehende Prüfbefugnisse bei der direkten Bundessteuer eingeräumt werden (was wir ablehnen), ist zwingend darauf zu achten, dass für die Prüfung von Steuereinstellungen ausschliesslich die ESTV zuständig bleibt, welche die Aufsicht des Bundes betreffend direkte Bundessteuer gemäss Art. 102 DBG auszuüben hat.

Aus den genannten Gründen beantragen wir, auf **diese Gesetzesreform zu verzichten**.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

